

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Roger Beckamp, Eugen Schmidt und der Fraktion der AfD – Drucksache 20/3412 –

Definition der von der Bundesregierung benutzten Wortschöpfung „people of color“ und bisherige Antwortpraxis der Bundesregierung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung verwendet wiederholt die Begriffsschöpfung „people of color“ (16. Juli 2019: <https://instagram.com/p/Bz-Qx6MofqM>, 21. August 2019: <https://instagram.com/p/B1bP26dI8WX>, 28. August 2019: <https://instagram.com/p/B1s-KkRIHDL>) für eine von der Bundesregierung finanzierte und in Auftrag gegebene Werbekampagne.

Am 17. Juni 2020 wurde die Bundesregierung gefragt, wie sie die Begriffskombination „people of color“ definiere. Am 30. Juni 2020 antwortete die Bundesregierung darauf: „Die Definition von Begrifflichkeiten des allgemeinen Sprachgebrauchs fällt nicht in die Zuständigkeit der Bundesregierung“ (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/20535).

Die Bundesregierung hat nach Auffassung der Fragesteller die offensichtlich aus dem angelsächsischem stammende Begriffskombination „people of color“ nicht bloß selbst verwendet und sich ohne die Verwendung von Anführungszeichen zu eigen gemacht, sondern wendet für Aktivitäten unter Bezugnahme auf diese Zeichenkombination auch Steuergeld auf <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/deutscher-engagementpreis-2021-1987186> <https://twitter.com/AuswaertigesAmt/status/1265264726612852739>).

Der Verweis auf den angeblich „allgemeinen Sprachgebrauch“ (s. o.) lässt die Fragesteller vermuten, die Bundesregierung wolle zentrale, vorgeblich handlungsleitende Begriffe nicht klar definieren, um sich der rationalen Überprüfung ihrer Aussagen zu entziehen und so Wertungswidersprüche, Zirkelschlüsse und unbelegte Annahmen zu verbergen.

Da die Bundesregierung nach Ansicht der Fragesteller jedenfalls vorgeblich Sympathien mit gewissen Aspekten der Aufklärung vorzugeben scheint, sollte es im Interesse der Bundesregierung liegen, wichtige und klare Fragen auch zu beantworten (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/gruetters-vergibt-kant-stipendium-1140258>). Gerade wenn der Ausdruck dem „allgemeinen Sprachgebrauch“ (s. o.) zufalle, sollte es für die Bundesregierung einfach möglich sein, diese in den Augen der Fragesteller wichtige Frage zu beantworten. Die bei anderen Fragen an die Bundesregierung notwendige aufwendige

Recherche, die im Einzelfall das zumutbare Maß übersteigen kann, entfällt damit dann vollkommen.

Wesentlich begründet sich die Verpflichtung der Bundesregierung zur Auskunft über die Begriffsschöpfung durch eigene Verlautbarungen der Bundesregierung. So bemerkte die damalige Staatsministerin für Kultur und Medien, Prof. Monika Grütters, bei der Klassik Stiftung Weimar am 5. Februar 2020: „Jene Linke, die Diskriminierung und Ausgrenzung mit Gendersternchen in Substantiven und mit Sprachschöpfungen wie ‚poc‘ – hätten Sie es gewusst? ‚people of color‘ [lachen im Publikum] aus der Welt schaffen wollte [...]“ (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/bundeskanzleramt/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/aktuelles/rede-von-kulturstaatsministerin-monika-gruetters-bei-der-klassik-stiftung-weimar-1719614> <https://youtu.be/wvZSB65M9kk?t=2204> ab min 0:36:44).

Durch den Ausdruck „Sprachschöpfung“ (ebd.) macht die damalige Kulturstaatsministerin Prof. Monika Grütters als früherer Teil der Bundesregierung wiederum deutlich, dass sie den Begriff für neu und eben nicht dem „allgemeinen Sprachgebrauch“ (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/20535) zugehörig halte. Das Gelächter im Publikum lässt nach Auffassung der Fragesteller eindeutig darauf schließen, dass auch das Publikum die Begriffe ebenfalls nicht als „allgemeinen Sprachgebrauch“ (ebd.) wahrnahm.

Den Fragestellern ist auch kein Rechtsgrundsatz bekannt, nach dem Wortneuschöpfungen von Linksextremisten deswegen dem „allgemeinen Sprachgebrauch“ (ebd.) unterfallen würden, weil Staatsmedien, Staatskonzerne und staatlich finanzierte Linksextremisten diese Wörter kopieren.

Die Bundesregierung ist verfassungsrechtlich zur ausreichenden Antwort gegenüber dem Parlament verpflichtet (Artikel 20 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und Artikel 38 des Grundgesetzes). Die Fragesteller merken nebenbei an, dass sogar das Bundesverfassungsgericht eine ähnliche Entscheidung getroffen hat („Es sind alle Informationen mitzuteilen, über die die Bundesregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann. Sie muss alle ihr zu Gebote stehenden Möglichkeiten der Informationsbeschaffung ausschöpfen“ Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Urteil des Zweiten Senats vom 7. November 2017 – 2 BvE 2/11).

Die Bundesregierung weigerte sich weiterhin, die Begriffe „Migrationsgeschichte“ und „sichtbaren Migrationshintergrund“, die sie selbst verwendete (<https://twitter.com/AuswaertigesAmt/status/1265264726612852739>), zu definieren, weil diese angeblich ebenfalls in den „allgemeinen Sprachgebrauch“ fallen würden (Antwort zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 19/20535).

1. Von welchem Begriffsverständnis geht die Bundesregierung aus, wenn sie den vor ihr selbst mehrfach genutzten (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) Ausdruck „people of color“ verwendet (bitte eine Definition, die ein eindeutiges Subsumtionsergebnis zulässt, angeben)?

Die Definition von Begrifflichkeiten des allgemeinen Sprachgebrauchs fällt nicht in die Zuständigkeit der Bundesregierung.

Zu Begrifflichkeiten wie „people of colour“, die Gegenstand wissenschaftlicher und zivilgesellschaftlicher Diskurse sind, nimmt die Bundesregierung keine Stellung.

2. Wie bezeichnet die Bundesregierung Menschen, welche nicht unter die Definition „people of color“ (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) der Bundesregierung fallen?

Da die Definition von Begrifflichkeiten des allgemeinen Sprachgebrauchs wie „people of colour“ nicht in die Zuständigkeit der Bundesregierung fällt, definiert die Bundesregierung auch nicht, wer von dieser Definition ausgeschlossen ist.

3. Besteht nach Kenntnis der Bundesregierung für jeden Menschen die Möglichkeit „people of color“ (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) zu werden?
 - a) Wenn ja, was muss ein Mensch dafür tun?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

4. Betrachtet die Bundesregierung jeden Menschen, der sich selbst als sogenannten „people of color“ bezeichnet, als eben solchen?
 - a) Wenn ja, warum?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antworten zu den Fragen 1, 2 und 6 wird verwiesen.

5. Welche Mitglieder der Bundesregierung betrachtet die Bundesregierung als sogenannte „people of color“ (Zitat der Bundesregierung, siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Bundesregierung betrachtet ihre Mitglieder nicht nach der hier genannten Bezeichnung.

6. Nach welchen Kriterien stellt die Bundesregierung fest, wann ein „Migrationshintergrund“ „sichtbar“ (Zitate der Bundesregierung, siehe Vorbemerkung der Fragesteller) sei?

Das Statistische Bundesamt definiert den „Migrationshintergrund“ wie folgt:

„Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt.“ Die Definition umfasst im Einzelnen folgende Personen:

1. zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländer/-innen
2. zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte
3. (Spät-)Aussiedler/-innen
4. Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Adoption durch einen deutschen Elternteil erhalten haben
5. mit deutscher Staatsangehörigkeit geborene Kinder der vier zuvor genannten Gruppen.

(Quelle: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/_inhalt.html;jsessionid=AB52B5E67E6361EC218CD7B6EAD4E0A7.live721#_6v29t21hs)

Zusätzlich unterscheidet das Statistische Bundesamt nach „Migrationshintergrund“ im engeren und weiteren Sinn. Diese Unterscheidung dient dazu, den Migrationshintergrund von in Deutschland mit deutscher Staatsangehörigkeit Geborenen zu bestimmen. Hierfür werden Informationen zu den Eltern verwendet (zum Beispiel Geburtsland). Für die Erhebung des Migrationshintergrunds im engeren Sinn werden ausschließlich Informationen über die Eltern verwendet, die auch im gleichen Haushalt mit der befragten Person leben. Diesen Aspekt erhebt das Statistische Bundesamt seit 2017 jährlich, davor alle vier Jahre.

(Quelle: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/_inhalt.html;jsessionid=B8BFC3CCA044C0A9204C26F572C18A79.live742#416416)

Eine über diese Definition im Sinne der Fragestellung hinausgehende Unterteilung des statistischen Merkmals „Migrationshintergrund“ unterhält die Bundesregierung nicht.